

Antrag 4a und Antrag 4b zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Antrag 4a (Beschriftung „rot“): Einführung von hybriden (Präsenzsitzung mit Teilnehmern, die sich Online hinzuschalten) Sitzungsformen

Antrag 4b (Beschriftung „grün“): Aufhebung der Verpflichtung zwei Sitzungen in Präsenz durchzuführen.

| Bisherige Fassung | | Neue Fassung | |
|-------------------|---|--------------|--|
| § 11 | Jugendausschuss | § 11 | Jugendausschuss |
| ... | | ... | |
| § 11.5 | <p>Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.</p> <p>Für Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.</p> <p>Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p> | § 11.5 | <p>Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich, die in der Regel als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Mischform der Sitzungsvarianten ist zulässig. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.</p> <p>Für reine Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen alle anderen Sitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.</p> <p>Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p> |

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.

Sandra Bähr
(DTV-Jugendwart)